

Joseph Cuvelier, Contribution à l'histoire financière et démographique de Louvain au moyen âge (Bull. de la commission royale d'hist. 108, 1943, S. 1—40). — Dem Vf. liegt ein Register vor — S. 12—40 abgedruckt —, das eine Veranlagung ist der mit Namen angeführten Bürger von Löwen auf eine Steuer zur Behebung der städtischen Schulden gegen die Herzogin Johanna von Brabant und ca. 20 Brabanter Gemeinden. Auf Grund paläographischer und innerer Merkmale korrigiert Vf. das vom Kopisten irrtümlich geschriebene Datum 1340 in 1390 und gibt dann ein Bild der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Stadt zu dieser Zeit mit interessanten Verweisen auf die Praxis der städtischen Rechnungsführung in Verwaltung und Münzwesen. Ein Blick auf das Register genügt, um seine Bedeutung für den Namensforscher und Genealogen erkennen zu lassen. M. K.

G. Boland, Le testament d'Henri III, duc de Brabant (26. février 1261) (Revue d'histoire ecclésiastique 38, 1942, S. 59—96). — Dieses Testament ist von besonderer Bedeutung für die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Herzogtums und der Stadt Löwen. In dem Passus des Testaments: *quod ... homines terre Brabantie communiter per iudicium et sententiam tractabuntur* sieht die Forschung ein konstitutionelles Prinzip, das dieses Testament der Magna Charta gleichstellt, und zwar nicht nur für das Gebiet von Brabant, sondern der ganzen alten Niederlande. Neben diesem ersten politischen Privileg steht ein zweites finanzielles, in dem der Herzog außer der Reparation aller Ungerechtigkeiten verspricht, die Untertanen nur in ganz bestimmten Fällen (Heirat seiner Kinder, Equipierung des Sohnes, Feldzug ins Heilige Land oder Verteidigung des Landes und Dienst für den Kaiser) mit Abgaben zu belegen. Zum Schluß vergleicht Vf. vorliegendes von ihm abgedrucktes Testament mit dem Heinrichs II. und beurteilt ihre Verschiedenheit von Alter, Haltung und politischer Zukunft des Erben her. M. K.

Hans van Werveke, Jacques van Artevelde. Brüssel o. J. (1943), La renaissance du livre; 122 S. — Auf Grund der Arbeiten von H. S. Lucas und der van W. eigenen Vertrautheit mit den Problemen der flandrischen Geschichte wird in diesem für weitere Kreise bestimmten Büchlein ein wohl-abgewogenes Bild weniger von Arteveldes Persönlichkeit — dazu fehlen die Quellen — als seiner Politik entworfen. Es ist von den im Schlußkapitel andeutend zusammengestellten Übermalungen des 19. Jh.s befreit, im allgemeinen auch von quellenmäßig nicht zu stützenden Hypothesen nicht belastet. Artefelde erscheint vor dem Hintergrund der miteinander verquickten sozialen, wirtschaftlichen und nationalen Kämpfe Flanderns in der ersten Hälfte des 14. Jh.s weder als sozialer Agitator noch als politischer Reformator. Die von ihm eingeschlagenen Wege der äußeren Politik, die enge Fühlungnahme mit Hennegau und Brabant sowie als Angelpunkt seines Systems das entschiedene Bündnis mit England, waren schon vorgezeichnet. Gegen Pirenne betont van W., daß Arteveldes Absicht nicht war, damit die Hegemonie von Gent durchzusetzen, sondern daß seine Politik allen flandrischen Städten in gleichem Maße Vorteil brachte. Der tiefere Grund für den Mord an Artevelde wird weniger in grundsätzlicher Feindschaft gegenüber seiner politischen Konzeption als in der Rivalität des seit 1343 an Einfluß stark gestiegenen Hauptes der Genter Weberzunft, Geeraard Denijs, erblickt; den äußeren Anlaß für das blutige Geschehen vom 17. Juli 1345 sieht van W. mit Vanderkindere,